

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Corona Virus - Einstellung verschiedener weiterer Tätigkeiten

Die Regierung hat am 22.3.2020 ein weiteres Dekret zur Bekämpfung der Corona Pandemie erlassen, wobei nunmehr grundsätzlich (fast) alle Tätigkeiten untersagt werden. Jetzt werden nicht mehr die Tätigkeiten aufgezählt, welche eingestellt werden müssen, sondern die Definition wird umgekehrt, das Dekret sagt nämlich, es sind **alle Tätigkeiten verboten**, außer jene, die mit diesem Dekret, und insbesondere der Auflistung laut Anlage 1, erlaubt sind.

Man will die Ausbreitung der Krankheit nun mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einbremsen und hat dafür einen Tätigkeitsstopp verfügt.

Grundsätzlich und für alle möglich ist hingegen weiterhin die **Heimarbeit** (smart-working).

Außerdem ist die **Bewegungsfreiheit** der Bürger nochmals stark eingeschränkt worden, man darf sich nur mehr im eigenen Gemeindegebiet bewegen (und auch hier nur für die taxativ aufgezählten Gründe wie Arbeit, Einkaufen, dringende Notfälle, Gesundheit). Fahrten außerhalb des Gemeindegebiets sind de facto nur mehr für die Arbeit erlaubt.

Für die **Handwerker** (am Bau) sind zudem die Einschränkungen des Dekrets des Landeshauptmannes zu beachten, und (unserer Auslegung zufolge) können die Handwerker nur mehr dringende Arbeiten erledigen, sie können aber nicht „ganz normal wie vorher“ auf einem Bau einfach weiterarbeiten: zum Beispiel kann der Hydrauliker bei Notfällen ausrücken, wie Rohrbruch, Heizung geht nicht, Wasser geht nicht, oder der Dachdecker kann das lecke Dach noch abdecken um größerem Schaden abzuwenden, oder der Elektriker kann einen Kurzschluss beheben. Selbige Handwerker können aber nicht auf eine Neubaustelle fahren und dort ihrer gewohnten Arbeit nachgehen.

Wir empfehlen allen, im Zweifelsfall nicht zu arbeiten, und appellieren erstens an die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen und geben weiters zu bedenken, dass ein Zuwiderhandeln auch strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen kann.

**Blieben wir zu Hause.** Je besser sich jeder an diese einfache Formel hält, desto schneller dürfte dieser Alptraum für alle vorübergehen.

Die Einschränkungen gelten vom heutigen Tage, dem 23. März 2020, bis zum 3. April 2020.  
Dann wird man weiter sehen.

Anbei finden Sie auch das Dekret mit den Tätigkeiten, welche (mit den vorgenannten Einschränkungen) noch erlaubt sind (am Ende, Seiten 7-8-9).

Meran, 23.03 2020

Mit freundlichen Grüßen  
**Kanzlei CONTRACTA**